

DER GROSSGEMEINDE RHYNERN

s. 2. Änderung u. Erweiterung



WR II
GRZ 0,4
GFZ 0,8

WA IV FD
GRZ 0,4
GFZ 4,1

1. Ausfertigung

FESTSETZUNGEN

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS. 1 BIS 3 DER BAUNVO VOM 20. JUNI 1967 - BUNDESGESETZBL. I S. 429 - BAUNVO -)</p> <p>WS KLEINSEDLUNGSGEBIETE WR REINE WOHNGEBIETE WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MD DORFGEBIETE MI MISCHGEBIETE MK KERNGEBIETE GE GEWERBEGEBIETE GI INDUSTRIEGEBIETE S SONDERBAUFLÄCHEN SW WOCHENENDHAUSGEBIETE SO SONDERGEBIETE</p>	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BBAUG SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)</p> <p>III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BMZ BAUMASSENZAHL</p> <p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)</p> <p>O OFFENE BAUWEISE △ NUR EINZEL- UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>BAULINIE BAUGRENZE PARZELLENGRENZE</p>	<p>BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BBAUG)</p> <p>FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBÄUDE SCHULE KRANKENHAUS KIRCHE HALLENBAD KINDERLAGESTÄTTE KINDERGARTEN THEATER JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE POST SCHUTZRAUM FEUERWEHR</p>	<p>VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)</p> <p>STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)</p> <p>FLÄCHEN, SIEHE OBEN</p> <p>ELEKTRIZITÄTSWERK FERNHEIZWERK WASSERBEHÄLTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE</p>	<p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)</p> <p>GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)</p> <p>PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ</p>	<p>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)</p> <p>WASSERFLÄCHEN, HÄFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BOHRSCHÜTTEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN St STELLPLATZE Ga GARAGEN GS GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GCa GEMEINSCHAFTSGARAGEN</p> <p>HOTEL</p> <p>KENNZEICHNUNG DER FLÄCHE ENTSPRECHEND DEM BAUGEBIET MIT GEM.-FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE) GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN</p>	<p>KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ N NATURSCHUTZGEBIET L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN W WASSERSCHUTZGEBIET Q QUELLENSCHUTZGEBIET Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET SANIERUNGSGEBIETE BAUFLÄCHEN FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR</p>	<p>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>GEBÄUDE VORHANDEN GEBÄUDE GEPLANT III GESCHOSSZAHL VORHANDEN ABWASSERLEITUNG VORHANDEN ABWASSERLEITUNG GEPLANT GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE</p>	<p>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN UND STRÄUCHEN ZU ERHALTENDEM BAUMBESTAND AUFSTÜFTUNG</p> <p>GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN</p> <p>FD FLACHDACH SD SATTELDACH WD WALMDACH DACHNEIGUNG FIRSTRICHTUNG</p>
--	--	--	---	--	--	--	---	---	---

DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS:
RHYNERN, DEN 28. 11. 1958
GEMEINDEBAUAMT UENTROP
OBERBAURAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 13. 6. 1959 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
RHYNERN, DEN 13. 6. 1959
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 14. 7. 1959 BIS 15. 8. 1959 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 27. 5. 1959 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RHYNERN, DEN 15. 8. 1959
DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDESGESETZES VOM 23. 6. 1960 AM 22. 8. 1969 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
RHYNERN, DEN 22. 8. 1969
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESGESETZES VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 31. 7. 1970 (RHYNERN 61) GENEHMIGT WORDEN.
ESSEN, DEN 31. 7. 1970
LANDSCHAFTSBEHÖRDE RUHR
Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESGESETZES VOM 23. 6. 1960 SIND AM 15. 9. 1970 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RHYNERN, DEN 15. 9. 1970
DER GEMEINDEDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 12. 6. 1970 (RHYNERN 61) MIT DEM BEBAUUNGSPLAN HAT HÄBEN DER VERBANDSAUSSCHUSS UND DER VERBANDSVEREINBARUNGSGEMEINSCHAFT RHYNERN-UNTER-REIN-AMT DEN 7. 6. 1970
DER VERBANDSDIREKTOR
Oberbaurat

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 8 FF. DES BUNDESGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 34) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1217) DES § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ VOM 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 443) UND DES § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).